

## Allgemeine Bedingungen für die Anerkennung und Zusammenarbeit mit Prüflaboratorien und Inspektionsstellen

(Stand: 01.12.2016)

### 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beauftragung und die Zusammenarbeit mit Prüflaboratorien und Inspektionsstellen im Rahmen von Zertifizierungsverfahren.
- (2) Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, insbesondere über Dienst- und Werkleistungen, welche DIN CERTCO mit den Prüflaboratorien und Inspektionsstellen zur Erfüllung von Zertifizierungsverträgen abschließt, die zwischen DIN CERTCO und den Herstellern und Anbietern des Produktes oder einer Dienstleistung (im nachfolgenden als „Auftraggeber der Zertifizierung“ bezeichnet) abgeschlossen wurden.
- (3) Die Geltung der nachstehenden Bedingungen wird im Anerkennungsverfahren verbindlich vereinbart. Anderslautenden Geschäftsbedingungen der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen DIN CERTCO nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Beauftragung der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen bzw. jedenfalls in der ihnen zuletzt in Textform (z.B. E-Mail) mitgeteilten Fassung als Rahmenbedingungen für gleichartige künftige Einzelverträge, ohne dass DIN CERTCO in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit den Prüflaboratorien und Inspektionsstellen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der DIN CERTCO maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss von den Prüflaboratorien und Inspektionsstellen der DIN CERTCO gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2 Anerkennung als Prüflaboratorium und Inspektionsstelle

- (1) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verfügen über produktspezifische und fertigungstechnische Kenntnisse und Erfahrungen des relevanten Anerkennungsbereiches und sind kompetent in Bezug auf die Durchführung von Audits. Unerlässlich sind ebenfalls Kenntnisse der spezifischen Normen und zertifizierungsrelevanten Dokumente sowie der Ablauf der Zertifizierung.
- (2) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen weisen im Rahmen des Antragsverfahrens bei der DIN CERTCO die für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation nach und werden auf dieser Grundlage anerkannt. Darüber hinaus setzt die Anerkennung das Vorhandensein der notwendigen technischen Ausstattung und die Erfüllung der technischen Kompetenzkriterien entsprechend der DIN EN ISO/IEC 17025 und 17020 voraus.
- (3) Das Prüflaboratorium/die Inspektionsstelle trägt dafür Sorge, dass das mit der Prüfung/Inspektion beauftragte Personal über die geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen informiert ist, ausreichende Prüferfahrung/Auditerfahrung besitzt und seinen Wissensstand über den Prüfbereich auf dem neuesten Stand hält und weist dies DIN CERTCO in geeigneter Weise regelmäßig nach.

- (4) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen informieren DIN CERTCO, falls sich während des Anerkennungsverfahrens und der Dauer ihrer Anerkennung Umstände in Bezug auf die für ihre Anerkennung relevanten Umstände ändern. Dies gilt auch für wirtschaftliche Umstände, die sich auf die Unabhängigkeit und Neutralität im Sinne der Ziff. 5 auswirken können, insbesondere bei allen Veränderungen der Eigentumsverhältnisse bezüglich der Inhaberschaft, der Gesellschaftsverhältnisse und/oder ihrer Betriebsmittel.
- (5) DIN CERTCO kann zur Überprüfung der in Ziff. 2 Abs. 2 und 3 genannten Kriterien zu Zwecken der Anerkennung Audits in der Räumlichkeit der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen durchführen. Für Inspektionsstellen und Prüflaboratorien die Fertigungsstättenbesichtigungen durchführen, kann bei den Auditoren/Inspektoren auf Verlangen ein Witness-Audit durchgeführt werden. Die Begutachter können Mitarbeiter von DIN CERTCO oder von DIN CERTCO beauftragte Experten sein. Das Prüflaboratorium/die Inspektionsstelle verpflichtet sich, den Begutachtern Zugang zu den Räumen zu ermöglichen, in denen die Prüfungen/Inspektionen durchgeführt werden und darüber hinaus jegliche Hilfe und Unterstützung zu geben. Die Begutachter werden dem Prüflaboratorium/die Inspektionsstelle im Vorhinein mitgeteilt. Das Prüflaboratorium/die Inspektionsstelle hat einmal die Möglichkeit aus wichtigem Grund die gewählten Begutachter abzulehnen.
- (6) DIN CERTCO behält sich vor, für die Anerkennung die Erfüllung ggf. weiterer Voraussetzungen zu verlangen, wie beispielsweise das Vorliegen abgeschlossener Versicherungen hinsichtlich Haftung bei Fehlern, regelmäßige Vornahme von Prüfungen und Überwachungen, Teilnahme an Ringversuchen und Erfahrungsaustausch sowie Nachweise bezüglich der Neutralität und Unabhängigkeit im Sinne von Ziff. 5.
- (7) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle erhält von DIN CERTCO eine Anerkennungsurkunde oder ein Anerkennungsschreiben, die den Umfang der Anerkennung enthält.
- (8) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle stimmt der Eintragung und der Veröffentlichung in dem von der DIN CERTCO geführten Verzeichnis zu.
- (9) Während der Anerkennung weisen die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen der DIN CERTCO ihren aktuellen Wissensstand und ihre berufliche Erfahrung im Begutachtungsbereich regelmäßig und in geeigneter Weise nach. Dies wird durch schriftliche Mitteilung der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen über z. B. neue Veröffentlichungen, Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Arbeitnehmer etc. an DIN CERTCO erfüllt. Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen tragen dafür Sorge, dass sie über die aktuell geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen in ihrem Anerkennungsbereich informiert sind. Dies dokumentieren sie insbesondere durch die regelmäßige Teilnahme ihrer Arbeitnehmer an Erfahrungsaustauschkreisen.
- (10) Die DIN CERTCO behält sich alle Maßnahmen einer Qualitätskontrolle vor, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen weiterhin den Anerkennungsanforderungen entsprechen.
- (11) Die Gebühren für die Anerkennung und Überwachung der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen

richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenerordnung.

### 3 Beauftragung der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen

- (1) DIN CERTCO beauftragt die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens mit der Durchführung einer Begutachtung inkl. der Erstellung eines Berichts im Rahmen von Zertifizierungs- und Konformitätsbewertungsverfahren auf der Basis von Einzelaufträgen der DIN CERTCO oder Kunden der DIN CERTCO. Der Bericht wird neben ggf. anderen Unterlagen von DIN CERTCO bzw. einen von DIN CERTCO beauftragten Dritten bewertet und zur Zertifizierung durch DIN CERTCO herangezogen.
  - (2) Aus der Anerkennung als Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle durch DIN CERTCO ergibt sich kein Anspruch des Prüflaboratorium bzw. der Inspektionsstelle auf einen bestimmten Auftrag oder auf eine bestimmte Zahl von Aufträgen.
  - (3) Prüflaboratorien bzw. Inspektionsstellen sind – unbeschadet der in Ziff. 5 enthaltenen Unabhängigkeits- und Neutralitätspflicht – darin frei, Aufträge der DIN CERTCO im Einzelfall anzunehmen oder abzulehnen. Um eine zügige Bearbeitung innerhalb des Zertifizierungsverfahrens gewährleisten zu können, verpflichten sich die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen, Einschränkungen ihrer Verfügbarkeit bei Entgegennahme des Auftrags unverzüglich gegenüber DIN CERTCO anzuzeigen. Gleiches gilt bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten in der Aufgabendurchführung.
  - (4) Zeiträume, in denen das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle mehr als zwei Monate nicht zur Verfügung steht, sind ebenfalls unmittelbar nach Bekanntwerden der DIN CERTCO von sich aus mitzuteilen.
  - (5) Das Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber als Vertreter der DIN CERTCO aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen DIN CERTCO abzugeben.
- ### 4 Leistungserbringung
- (1) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen führen ihre Aufgaben entsprechend den Festlegungen der DIN EN ISO/IEC 17025 und 17020 durch, im Übrigen unter Wahrung größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, nach dem jeweils neuesten Stand der Technik.
  - (2) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen bringen ihre Leistungen grundsätzlich persönlich, d.h. mit eigenen Arbeitnehmern und eigenen Betriebsmitteln. Die Vergabe von Unteraufträgen an Dritte, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch DIN CERTCO. Für etwaige Pflichtverletzungen des unterbeauftragten Dritten bleiben in jedem Fall die anerkannten Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verantwortlich.
  - (3) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen stellen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren rechtlichen und technischen Anforderung einen vollständigen Prüf- bzw. Inspektionsbericht. In Zweifelsfragen bezüglich Form und Inhalt haben sich die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen bei DIN CERTCO zu informieren.

- (4) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verpflichten sich, mit dem Auftraggeber der Zertifizierung den Verbleib oder die Entsorgung der ihnen übersandten Prüfmuster zu vereinbaren.
- (5) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verpflichten sich im Rahmen der ihnen obliegenden Qualitätskontrolle durch Durchführung regelmäßiger Revisionen ihrer Leistungen. Im Falle, dass Fehler festgestellt werden, ist DIN CERTCO unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werkarbeitstagen zu informieren.
- (6) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen berücksichtigen nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll und unter Berücksichtigung von § 5 zulässig, allgemeine Verfahrensbeschreibungen sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken der DIN CERTCO.
- (7) Das Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle erbringt die Leistungen grundsätzlich an ihrem Sitz oder den in der Anerkennung bezeichneten Niederlassungen.

#### 5 Unabhängigkeit, Neutralität

- (1) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen arbeiten unabhängig und unter Wahrung ihrer Neutralität und vermeiden jegliche Art der wirtschaftlichen Abhängigkeit, insbesondere aufgrund regelmäßiger Beauftragung durch Dritte.
- (2) Unabhängigkeit der Prüflaboratorien und Inspektionsstellen bedeutet, dass sie ihre wirtschaftliche und organisatorische Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber der Zertifizierung wahren.
- (3) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen verpflichten sich daher, neben der Begutachtungstätigkeit im Rahmen der Zertifizierung in keiner Weise für den Auftraggeber der Zertifizierung tätig zu werden.
- (4) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle darf nicht tätig werden, wenn es
- den Auftraggeber der Zertifizierung bei der Entwicklung des zu zertifizierenden Produkts unterstützt oder bei der zu zertifizierenden Dienstleistung beteiligt war oder diesen in sonstiger Weise dabei beraten hat oder
  - im Zeitpunkt der Beauftragung für den Auftraggeber der Zertifizierung in irgendeiner Weise geschäftlich tätig ist oder diesen berät.
- (5) Insbesondere ist es dem Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle nicht gestattet, Begutachtungen auf Basis von DIN CERTCO-Dokumenten durchzuführen, für die kein Antrag auf Zertifizierung bei DIN CERTCO gestellt wurde.

#### 6 Mitwirkungspflichten

DIN CERTCO wird das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle rechtzeitig über Änderungen der entsprechenden Verfahren, Prüfgrundlagen und Zertifizierungsprogramme sowie über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem diese anzuwenden sind. Die Mitwirkungspflichten der DIN CERTCO sind damit abschließend erfüllt.

#### 7 Vertraulichkeit

- (1) "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen der DIN CERTCO oder des Auftraggebers der Zertifizierung, die während der Laufzeit der Beauftragung oder eines Einzelvertrages zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und Textform (z.B. E-Mail) ein.

- (2) Sämtliche Vertrauliche Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von DIN CERTCO an das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, dürfen von dem Prüflaboratorium bzw. der Inspektionsstelle nur zur Erfüllung des Auftrages der DIN CERTCO genutzt werden. Darüber hinaus darf das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle vertrauliche Informationen nicht vervielfältigen, verteilen, veröffentlichen oder in sonstiger Form an Dritte weitergeben.
- (3) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle wird die von DIN CERTCO oder dem Auftraggeber der Zertifizierung offenbarten vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistungen für DIN CERTCO benötigen. Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vereinbarung festgelegt ist.
- (4) Im Falle genehmigter Unterbeauftragung Dritter (Ziff. 4 Abs. 2) garantiert das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle die Einhaltung der Vertraulichkeit gegenüber DIN CERTCO oder dem Kunden der Zertifizierung.
- (5) Die in Ziffer Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf sämtliche Informationen von denen das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle nachweisen kann, dass
- a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
  - b) das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an das Unternehmen geben durfte, oder
  - c) die Informationen bereits vor Übermittlung durch DIN CERTCO im Besitz des Prüflaboratoriums bzw. der Inspektionsstelle befunden haben, oder
  - d) das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch DIN CERTCO selbständig entwickelt hat.
- (6) Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der DIN CERTCO bzw. des Kunden.
- (7) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der DIN CERTCO spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch DIN CERTCO nach Beendigung der Beauftragung oder des Einzelvertrages unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die DIN CERTCO zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und DIN CERTCO gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.
- (8) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung tritt ab Beauftragung des Prüflaboratoriums bzw. der Inspektionsstelle bzw. Abschluss eines Einzelvertrages in Kraft.
- (9) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle wird die vertraulichen Informationen ab Vertragsschluss für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.
- (10) Durch diese Vereinbarung erfolgt durch DIN CERTCO weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Abtretung bzw. Erteilung von Genehmigungen oder Rechten an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Entwurfsanmeldungen, Urheberrechten, Masken oder Warenzeichen bzw. deren Anwendungen.

#### 8 Haftung

- (1) Das Prüflabor bzw. die Inspektionsstelle haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle ist verpflichtet, DIN CERTCO auch von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und es im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Die Prüflaboratorien und Inspektionsstellen haben sich selbst angemessen gegen die in dieser Bestimmung genannte Haftung zu versichern und DIN CERTCO bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

#### 9 Beschwerden

- (1) Ist das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle oder Dritte (im Folgenden „Beschwerdeführer“) mit Entscheidungen von DIN CERTCO, insbesondere Bewertungsentscheidungen, nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Geschäftsführung von DIN CERTCO mit eingeschriebenem Brief Beschwerde eingelegt werden.
- (2) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von sechzig Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden.
- (3) Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:
- zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind;
  - zwei weiteren Mitgliedern, die von der Geschäftsführung von DIN CERTCO zu benennen sind;
  - dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des zuständigen Zertifizierungsausschusses oder – falls kein Zertifizierungsausschuss gebildet ist – des Lenkungsgremiums von DIN CERTCO.
- (4) Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Zertifizierungsausschusses bzw. des Lenkungsgremiums.
- (5) Der Schiedsausschuss entscheidet binnen neunzig Tagen mit einer einfachen Mehrheit. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, so steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

#### 10 Anerkennungsdauer

- (1) Die Anerkennung wird für den in der Anerkennungsurkunde bestimmten Zeitraum erteilt.
- (2) Die Anerkennung kann von der DIN CERTCO jederzeit widerrufen werden, wenn
- das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle gegen die Inhalte dieser Anerkennungs- und Auftragsbedingungen, insbes. gegen die Fortbildungsverpflichtung (Ziff. 2 Abs. 9) und die Unabhängigkeit und Neutralität (Ziff. 5) verstößt oder
  - wiederholt bei der Überwachung des Prüflaboratoriums bzw. der Inspektionsstelle Unstimmigkeiten festgestellt werden, die trotz Aufforderung durch DIN CERTCO nicht beseitigt werden.
- (3) Die Anerkennung als Prüflaboratorium bzw. Inspektionsstelle erlischt – ohne dass es eines Widerrufs oder Kündigung bedarf – mit Ablauf des Anerkennungszeitraums.
- (4) Eine Verlängerung der Anerkennung muss mind. 3 Monate vor Vertragsende schriftlich beantragt werden.
- (5) Endet die Anerkennung noch während laufender Begutachtungen, so sind diese einvernehmlich zu beenden.

#### 11 Compliance

- (1) DIN CERTCO ist über den TÜV Rheinland Mitglied im UN Global Compact und achtet die da-

rin niedergelegten Prinzipien. DIN CERTCO erwartet von dem Prüflaboratorium bzw. der Inspektionsstelle uneingeschränkt, dass er diese Prinzipien des UN Global Compact auch beachtet und einhält (weitere Informationen unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).

- (2) Das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle achtet auch in seiner Organisation auf die Einhaltung der Werte und Verhaltensweisen, wie sie in dem Verhaltenskodex des TÜV Rheinland niedergelegt sind ([http://www.tuv.com/media/germany/ueber\\_uns/dokumente/Verhaltenskodex.pdf](http://www.tuv.com/media/germany/ueber_uns/dokumente/Verhaltenskodex.pdf)).

## 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus einem Vertragsverhältnis resultierende Streitigkeiten ist Berlin. DIN CERTCO kann das Prüflaboratorium bzw. die Inspektionsstelle jedoch auch an seinem Geschäftssitz oder jedem anderen zuständigen Gericht verklagen.